



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMF-	WW-St/GSt/Pa	Thomas Zotter	DW 12637	DW 142637	14.03.2019
090101/000					
1-III/5/2019					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird

Mit der Novelle zum Börsegesetz 2018 wird ein Teil der Richtlinie (EU) 2017/828 umgesetzt. Ein wesentliches Ziel der Richtlinie ist es, vor allem die langfristige Mitwirkung der Aktionäre und die Transparenz zwischen Gesellschaften und Anlegern zu fördern. Dazu sollen die Unternehmen in die Lage versetzt werden ihre Aktionäre zu identifizieren, um mit diesen zu kommunizieren („Know your shareholder“).

Eine wirksame Ausübung von Aktionärsrechten hängt in erheblichem Maße von der Effizienz der Kette von Intermediären ab, die Depotkonten im Namen von Aktionären oder anderen Personen führen. Mit dieser Richtlinie soll die Informationsübermittlung entlang der Kette von Intermediären verbessert werden, um die Ausübung von Aktionärsrechten zu erleichtern.

Da die Intermediäre eine wichtige Rolle spielen, sollten sie verpflichtet sein, die Ausübung von Rechten durch die Aktionäre zu erleichtern, unabhängig davon, ob die Aktionäre diese Rechte selbst ausüben oder einen Dritten dafür benennen. Wenn die Aktionäre die Rechte nicht selbst ausüben möchten und den Intermediär hierfür benannt haben, sollte der Intermediär diese Rechte gemäß der ausdrücklichen Ermächtigung und Anweisung der Aktionäre und zu deren Gunsten ausüben.

Die Richtlinie sucht damit Lösungsansätze für ein grundlegendes Problem am Kapitalmarkt, nämlich dem sogenannten „principal-agent“-Problem, also dem Umstand, dass bei Kapitalgesellschaften Interessen der Handelnden, also die der Geschäftsführung, und die der Eigentümer nicht notwendigerweise übereinstimmen. Eine stärkere Mitwirkung, vor allem der nicht direkt bekannten Aktionäre ist aber nur möglich, wenn die Gesellschaften diese auch kennen

und mit ihnen kommunizieren können. Daher ist aus der Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) verwunderlich, dass die Richtlinie in Artikel 3a den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht eine Option einräumt, Gesellschaften erst ab einer Schwelle von 0,5 % der Aktien oder Stimmrechten das Recht zuzugestehen, ihre Aktionäre zu identifizieren.

Bei der Umsetzung in nationales Recht werden die ebenfalls in der Richtlinie (EU) 2017/828 geregelten Themenbereiche zur Abstimmung über Vergütungspolitik und Vergütungsbericht, sowie zu Related Party Transactions in anderen Gesetzmaterien als dem Börsegesetz 2018 umgesetzt.

Es ist aus Sicht der BAK erfreulich, dass der § 179 des vorliegenden Gesetzesentwurfes von der Option des Artikel 3a, der Einführung einer Schwelle, ab der die Gesellschaften das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren, keinen Gebrauch macht.

Zum einen würde eine solche Schwelle aus unserer Sicht der Intention der Norm widersprechen, weil dieser Schwellenwert beispielsweise bei der OMV eine Investition von rund 75,7 Mio. Euro oder bei der VOEST von etwa 24,3 Mio. Euro (mit Börsenkursen vom 28.2.2019) bedeuten würde. Bei solchen Schwellenwerten ist nicht mehr von Kleinanlegern auszugehen. Zum anderen ist bezüglich des Aufwands für die Intermediäre anzuführen, dass zusätzlich zur Meldung auf Anfrage der Gesellschaften die Abfrage und zweifelsfreie Feststellung eines Schwellenwertes einen zusätzlichen Aufwand für die Intermediäre bedeuten würde.

Die Richtlinie regelt auch Fragen der Transparenz bei institutionellen Anlegern, bei Vermögensverwaltern und bei Stimmrechtsberatern. Hier wählt die Richtlinie den Ansatz der „light touch regulation“. Danach soll es reichen, dass Intermediäre eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekanntgeben, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie nicht erfüllen wollen oder können („comply or explain“). Ein solcher Ansatz trägt nicht gerade zur Übersichtlichkeit und Transparenz bei. Die BAK würde es daher begrüßen, wenn bei der Umsetzung in § 185 Börsegesetz 2018 auf nationaler Ebene mehr Bestimmtheit in den Gesetzesbegriffen dazu beitragen würde, dass sich Aktionäre nicht erst über für Intermediäre geltende Bestimmungen, die von der Gesetzesnorm abweichen können, informieren müssen. Im Übrigen haben „light touch regulation“-Ansätze wesentlich zum Entstehen der Finanzkrise beigetragen.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.